

Schriften zum Daten-, Informations-  
und Medienrecht

Chuqi Feng

# Kenntniserlangung der Host-Provider

Die Haftung der Host-Provider für die Verletzung  
von Persönlichkeitsrechten



**Nomos**



Schriften zum Daten-, Informations- und Medienrecht

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur.

Band 88

Chuqi Feng

# Kenntniserlangung der Host-Provider

Die Haftung der Host-Provider für die Verletzung  
von Persönlichkeitsrechten



**Nomos**



Onlineversion  
InLibra

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Ludwig-Maximilians-Univ., Diss., 2025

ISBN 978-3-7560-4340-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-7297-6 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für meine Großmutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Gesetzlage, Rechtsprechung und Literatur konnten bis April 2025 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Matthias Leistner, der das Thema angeregt und mich während der gesamten Entstehung der Arbeit stets unterstützt, gefördert und ermutigt hat. Für seine wertvollen Hinweise und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Hau herzlich.

Zu großem Dank bin ich ferner Herrn Professor Dr. Ansgar Ohly sowie Herrn Professor Dr. Franz Hofmann verpflichtet für die hilfreichen Anregungen zu diesem Thema und die wertvollen Denkanstöße im Rahmen der Doktorandenseminare. Besonderer Dank gilt auch Herrn PD Dr. Patrick Zurth für seine fachliche Unterstützung und konstruktiven Hinweise während der Entstehung dieser Dissertation.

Weiterhin danke ich dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, an dem ich während der Entstehung dieser Dissertation nicht nur materiell gefördert wurde, sondern auch in ein inspirierendes und anregendes wissenschaftliches Umfeld eingebunden war. Mein Dank gilt insbesondere Herrn Professor Dr. Josef Drexl, Herrn Professor Dr. Heiko Richter sowie Frau Dr. Eva-Marina Bastian für ihre fachliche Betreuung und Unterstützung.

Mein größter Dank gebührt meinen Eltern, Xiaoqing Chu und Dr. Wensheng Feng, die mich zur Promotion ermutigt und stets uneingeschränkt unterstützt haben. Die Entstehung dieser Dissertation fiel in eine schwierige Zeit der Pandemie, in der ich über dreieinhalb Jahre lang nicht in mein Heimatland zurückkehren konnte. Dennoch habe ich in dieser Zeit viel herzliche Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen am Max-Planck-Institut sowie von Freunden erfahren, insbesondere von Lucas Romier, Dr. Eleonora Visentin, Dimitra Zisi, LL.M., und Xiaoqiao Zhang, LL.M., wofür ich sehr dankbar bin.

Ganz besonders möchte ich auch meiner Großmutter gedenken, die während der Pandemie von uns gegangen ist. Es schmerzt mich sehr, dass ich sie nicht ein letztes Mal sehen konnte. Mit der Widmung dieser Arbeit

*Vorwort*

möchte ich meiner tiefen Dankbarkeit sowie meinem Vermissen Ausdruck verleihen.

München, im März 2026

Chuqi Feng

# Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einleitung und Grundlagen	35
§ 1 Einleitung	35
A. Problembeschreibung und Forschungsbedarf	35
B. Lösungsansatz und Zielsetzung	39
C. Forschungsstand und Forschungsgegenstand	42
I. <i>Darstellung des neueren Forschungsstands zum Regelwerk über die Haftung der Host-Provider</i>	43
1. Neuerer Forschungsstand zur Haftung von Host-Providern im Unionsrecht	43
2. Neuerer Forschungsstand zur Haftung von Host-Providern im deutschen Recht	45
3. Neuerer Forschungsstand zur Haftung von Host-Providern im chinesischen Recht	48
4. Forschungsstand zur Rechtsvergleichung der drei Rechtsordnungen in Bezug auf die Haftung der Host-Provider	51
II. <i>Darstellung der Forschungslücke und Forschungsgegenstand</i>	51
D. Methodik	52
E. Gang der Darstellung	53
§ 2 Grundlagen	53
A. Begriffsbestimmung: „Host-Provider“	53
I. <i>Terminologie: „Host-Provider“</i>	54
1. Der Begriff „Host-Provider“ im geltenden Recht	54
a) EU	54
b) Deutschland	55
c) China	56
2. Der Begriff „Intermediär“	57
3. Der Begriff „Plattform“/ „Online-Plattform“	57
II. <i>Erscheinungsformen der Hostingdienste</i>	58
1. Soziale Netzwerke	58
2. Blogs, Meinungsforen und Bewertungsportale	61
3. Handelsplattformen	62

4. Umstrittene Einstufung der Suchmaschinen	62
B. Rechtliche Grundlage	65
I. <i>Unionsrecht</i>	65
1. Regelungen zur Haftungsprivilegierung	65
2. Regelungen zur Unterlassungsanordnung	67
II. <i>Deutsches Recht</i>	68
1. Regelungen zur Haftungsprivilegierung	68
2. Regelungen zur Störerhaftung gem. § 1004 BGB analog	70
III. <i>Chinesisches Recht</i>	73
Kapitel 2: Kenntniserlangung und Haftungsparadigmen der Host-Provider im geltenden Recht	77
§ 1 EU	77
A. Haftungsprivilegierung durch Kenntniserlangung	77
I. <i>Unanwendbarkeit der Haftungsprivilegierung bei aktiver Rolle</i>	78
1. Unterscheidung zwischen passiver und aktiver Rolle	78
a) Kenntnis oder Kontrolle über die Informationen durch Einnahme einer aktiven Rolle	78
b) Feststellung der aktiven Rolle	79
aa) Regelungen im Digital Services Act	79
bb) Rechtsprechung	80
(1) <i>Persönlichkeitsrecht</i>	80
(2) <i>Markenrecht</i>	82
(3) <i>Urheberrecht</i>	82
c) Zwischenergebnis: Erwerb der Kenntnis als eine notwendige Bedingung	86
2. Guter-Samariter-Regel gem. Art. 7 DSA	88
a) Hintergrund: „Guter-Samariter-Paradoxon“	89
b) Regelungsgehalt	89
aa) Kein Verlust der Haftungsprivilegierung	90
bb) Keine Geltendmachung der Haftungsprivilegierung	91
c) Zwischenergebnis	91
3. Zwischenergebnis	92

II. Kenntniserlangung der sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmer bzw. sorgfältig handelnden Anbieter von Hostingdiensten	93
1. Folge des Verbots allgemeiner Überwachungspflicht aus Art. 8 DSA	93
2. Kenntnisse über die konkreten rechtsverletzenden Inhalte	94
3. Kenntniserlangung durch aus eigenem Antrieb vorgenommene Prüfung	95
4. Kenntniserlangung durch die Anzeige der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information	96
a) Verknüpfung der Meldung der Nutzer mit Kenntniserlangung der Hostingdiensteanbieter	96
aa) Gesetzliche Bewirkungskette zwischen Anzeigen und Kenntniserlangung	96
bb) Mutmaßlicher Rückschluss zur Verlagerung der Beweisführungslast anstatt einer unwiderleglichen Vermutung	97
(1) Keine unwiderlegliche Vermutung	97
(2) Verhältnisse zwischen der formellen Korrektheit der Meldung und Kenntniserlangung des Hostingdiensteanbieters	100
(3) Vorläufige Vermutung der Kenntniserlangung und Verlagerung der Beweisführungslast	104
(4) Zwischenergebnis	106
cc) Standard und Grenze der Kenntnisverschaffung durch die Anzeigen	107
(1) Standard der Kenntnisverschaffung: sorgfältig handelnder Anbieter der Hostingdienste	107
(2) Grenze der Kenntnisverschaffung: ohne eingehende rechtliche Prüfung und Angemessenheit	108
b) Anforderungen an Anzeigen	108
aa) Mögliche Mindestangaben	108
bb) Begründung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Inhalte	109

cc)	Erklärung über die Unanwendbarkeit der Rechtsschranken oder Vereinbarkeit mit der Meinungsfreiheit?	111
dd)	Beschränkung auf die durch von Hostingdiensteanbietern eingerichteten Meldungsverfahren zugestellten Meldungen?	111
c)	Ausufahrung der Qualifikation der Anzeigestellenden	113
aa)	Zulässigkeit der Beschwerden der Dritten	113
bb)	Beschwerden der vertrauenswürdigen Hinweisgeber für Online-Plattformen	115
	(1) <i>Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Sinne des Art. 22 DSA</i>	116
	(a) Widerlegbarkeit wegen des Status und ausgewiesenen Fachgebiets der vertrauenswürdigen Hinweisgeber	117
	(b) Widerlegbarkeit wegen beschränkter Ressourcen der Online-Plattformen	117
	(2) <i>Beschwerden der von Host-Providern selbstanerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgebern oder anderen Zusammenarbeitsorganisationen</i>	118
d)	Zwischenergebnis	119
5.	Zwischenergebnis	120
B.	Kenntniserlangung zur Begründung der verhältnismäßigen Unterlassungspflichten	120
	I. <i>Rechtliche Grundlage</i>	122
	1. Betroffene Positionen im Primärrecht	122
	a) Rechteinhaber	122
	b) Nutzer	124
	c) Hostingdiensteanbieter	126
	2. Sekundärrechtliche Grundlagen	128
	a) Allgemeine Rechtsgrundlage	128
	b) Exkurs: Immaterialgüterrechtliche Sonderöffnung für gerichtliche Anordnungen	129
	c) Umstrittenes Subsidiaritätsgebot	130
	II. <i>Vermutung der Kenntniserlangung und Beschränkungen</i>	131
	1. Erfolgsbezogenheit der Anordnungen	131

2. Vermutung der Kenntniserlangung wegen Erfolgsbezogenheit	132
a) Erste Prämisse und ihre möglichen Beschränkungen	133
b) Zweite Prämisse und ihre möglichen Beschränkungen	135
3. Zwischenergebnis	137
III. <i>Quelle erstmaliger Inkenntnissetzung</i>	137
1. Gestaltung der Unterlassungspflichten durch Anordnungen	137
a) Festlegung des Umfangs der Unterlassungspflichten durch Anordnungen	137
b) Kein Vorbehalt der behördlichen Feststellung	140
2. Gestaltung der Unterlassungspflichten durch meldungsbasierte Vermutung	142
a) Zulässigkeit der meldungsbasierten Unterlassungspflichten im Persönlichkeitsrecht	142
aa) Unionsrechtskonformität der Störerhaftung	142
bb) Aufschluss über die Ausgestaltung der Unterlassungspflichten aus Art. 17 Buchst. b und c DSM-RL	145
(1) <i>Differenzierte Auferlegung der Verhaltenspflichten</i>	145
(a) Übertragbarkeit des differenzierten Ansatzes gem. Art. 17 Abs. 6 DSM-RL auf das Persönlichkeitsrecht	145
(b) Maßstäbe zur Differenzierung	146
(2) <i>Gewährleistung der Zielorientierung und Genauigkeit</i>	148
(a) Differenzierung nach dem Maßstab der Offensichtlichkeit	148
(b) Offensichtlichkeit: keine durch automatisierte Filtertechnik aufspürbare Singlegleichheit	150
(c) Zwischenergebnis	153
(3) <i>Beschränkter „snowball-effect“ im Persönlichkeitsrecht</i>	153
cc) Unzulässigkeit der Unterlassungspflichten auf Grundlage der Meldungen eines Dritten	154

b)	Besonderheit der Kenntniserlangung bei Fällen mit Meldungen	155
aa)	Prognoserisiko und dessen Minderung	155
bb)	Sorgfaltspflichten zur Erlangung der Kenntnis im Falle mit Meldungen	157
(1)	<i>Kenntniserlangung als Pflicht</i>	157
(2)	<i>Eröffnung des Bewertungsspielraums im DSA</i>	158
cc)	Auswirkungen auf Bemessung des Umfangs der Unterlassungspflichten	159
c)	Zwischenergebnis	159
3.	Zulässigkeit der Unterlassungspflichten ohne Meldungen oder Anordnungen	161
a)	Offensichtlichkeit der Rechtsverletzungen	161
b)	Gewerbliche Tätigkeit der Host-Provider	162
4.	Ergebnis	164
IV.	<i>Beschränkungen der Vermutung der Kenntniserlangung</i>	165
1.	Beschränkung des Umfangs der zu durchsuchenden Informationen	166
a)	Doppeltes Erfordernis der Identität im Immaterialgüterrecht	166
b)	Überprüfung sämtlicher Informationen im Persönlichkeitsrecht: „Glawischnig-Piesczek“-Urteil	167
c)	Restriktive Auslegung des Verbots allgemeiner Überwachungs- und Nachforschungspflichten	169
2.	Beschränkung bezüglich Art und Weise der Überprüfung	172
a)	„Glawischnig-Piesczek“-Urteil: Definition der Sinnlichkeit anhand des Maßstabs der eingesetzten Überprüfungsmitel	172
b)	Stellungnahme	173
aa)	Problematische Abhängigkeit von automatisierten Filtertechniken	173
(1)	<i>Keine Gewährleistung der Offensichtlichkeit der Sinnlichkeit durch Aufspürbarkeit mithilfe automatischer Filtertechniken</i>	173

(2) <i>Benachteiligung der kleinen und neuen Host-Provider</i>	175
bb) <i>Offensichtlichkeitsmaßstab mit menschlicher Kontrolle</i>	176
(1) <i>Offensichtlichkeit als Beschränkung zur Gleichartigkeitsprüfung</i>	176
(2) <i>Zulässigkeit menschlicher Kontrolle</i>	177
3. <i>Territoriale Beschränkungen</i>	179
a) <i>EuGH: Bejahung der grundsätzlichen Zulässigkeit weltweiter Unterlassungsanordnungen</i>	179
b) <i>Ein Beispiel für nationale Umsetzung: Österreich</i>	181
c) <i>Prozedurale Gewährleistung der extraterritorialen Zusammenarbeit gem. Art. 9 DSA</i>	183
4. <i>Zeitliche Beschränkungen</i>	184
5. <i>Zwischenergebnis</i>	184
C. <i>Ergebnis</i>	185
§ 2 <i>Deutschland</i>	186
A. <i>Haftungsbegrenzung durch Kenntniserlangung</i>	186
I. <i>Haftungsbegrenzung gem. Art. 6 DSA bzw. § 10 TMG a.F.</i>	187
1. <i>Haftungsbegrenzungseigenschaft</i>	187
2. <i>Verhältnis zur Störerhaftung</i>	188
II. <i>Tatbestände zur Haftungsbegrenzung: Keine Kenntnis oder Kontrolle</i>	188
1. <i>Anwendbarkeit der Haftungsbegrenzung</i>	188
a) <i>Vermittlereigenschaft</i>	188
b) <i>Fremde Informationen</i>	189
2. <i>Kenntniserlangung als Haftungsbegrenzungsmaßstab</i>	189
a) <i>Keine Kenntnis oder Umstandskennntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information</i>	190
aa) <i>Kenntnis im Sinne des § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG a.F.</i>	190
bb) <i>Tatsache- oder Umstandskennntnis im Sinne des § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG a.F.</i>	191
b) <i>Unverzügliches Tätigwerden nach Kenntniserlangung</i>	194

3.	Zuordnung der Weiterleitung der Beanstandung des Betroffenen an den für den Inhalt Verantwortlichen	195
a)	Kein Tätigwerden durch Weiterleitung der Beanstandung des Betroffenen	195
b)	Rolle bei der Feststellung der Kenntnis	196
B.	Haftungsbegründung durch Kenntniserlangung	197
I.	<i>Haftung der Host-Provider als unmittelbare Störer durch Zueigenmachen</i>	197
1.	Differenzierung zwischen fremden Informationen und eigenen Informationen	197
2.	„Zueigenmachen“	198
II.	<i>Haftung der Host-Provider als mittelbare Störer analog § 1004 BGB</i>	200
1.	Voraussetzungen	200
a)	Vorliegen eines akzessorischen Rechtsverstößes und kausale Mitwirkung	200
b)	Verletzung der Prüfpflichten	200
aa)	Herrschende Meinung: Verletzung der Prüfpflichten als Voraussetzung	200
bb)	Mindermeinung: Theorie der Haftungskonkretisierung durch Erstmitteilung	201
cc)	Stellungnahme: Vorzugswürdigkeit der herrschenden Meinung	201
c)	Tatbestand der Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen für den Unterlassungsanspruch	203
aa)	Erstbegehungsgefahr	204
bb)	Wiederholungsgefahr	204
(1)	<i>Herrschende Meinung: Verletzung der Prüfpflichten</i>	205
(2)	<i>Mindermeinung: Abrufbarkeit der Rechtsverletzung</i>	206
(3)	<i>Stellungnahme: Vorzugswürdigkeit der herrschenden Meinung</i>	207
2.	Rechtsfolge und Inhalte der Störerhaftung	208
a)	Beseitigungsanspruch	208
b)	Unterlassungsanspruch	209
aa)	Erfolgsbezogenheit	210

bb) Anwendbarkeit der Kerntheorie im Persönlichkeitsrecht	210
(1) <i>Schwierigkeit der Anwendung der Kerntheorie für Persönlichkeitsrechte: Kontextbezogenheit und Interessenabwägungsbedarf der Persönlichkeitsrechtsverletzung</i>	210
(2) <i>Unionsrechtskonforme Auslegung der Anwendung der Kerntheorie im geltenden Recht</i>	214
(a) Zulässiges Unterlassungsgebot in Bezug auf sinngemäße Inhalte	214
(b) Übertragbarkeit der in der EuGH- Rechtssache „Glawischnig-Piesczek“ entwickelten Beschränkungen	216
(3) <i>De lege ferenda: Offensichtliche Gleichartigkeit als Maßstab</i>	219
(a) Andere Anwendungsmöglichkeiten der Kerntheorie für die Persönlichkeitsrechtsverletzungen	219
(b) Offensichtliche Gleichartigkeit als Maßstab	220
cc) Zumutbarkeit und technische Realisierbarkeit	222
III. <i>Streit um die Haftungsgrundlage</i>	223
1. Ansatz der Haftung als „mittelbarer Störer“	223
2. Ansatz nach der Rechtsusurpationstheorie	225
a) Rechtsusurpationstheorie im Eigentumsrecht	225
b) Analoge Anwendung für die Providerhaftung im Persönlichkeitsrecht	227
aa) Übertragbarkeit auf Persönlichkeitsrechtsschutz	227
bb) Negatorische Haftung der Host-Provider	227
(1) <i>Faktische Rechtsusurpation der Host- Provider</i>	227
(2) <i>Die Anlagenhaftung als Schutz der durch Verkehrspflichten erweiterten Rechtszuweisung</i>	228
(a) Verkehrspflichten als Erweiterung des Substanzrechts	228

(b)	Anlagenhaftung und Privilegierung	229
(3)	<i>Rechtsfolge</i>	230
(a)	Kenntnisunabhängiger Unterlassungsanspruch	230
(b)	Notwendigkeit des kenntnisunabhängigen Beseitigungsanspruchs	231
c)	Kritik	232
3.	Ansatz der deliktischen Haftung	233
a)	Fahrlässige Haftung	233
b)	Mittelbare Haftung wegen Verletzung der Verkehrspflichten	235
c)	Vorzugswürdigkeit des Ansatzes der mittelbaren Haftung wegen Verletzung der Verkehrspflichten	237
4.	Fazit	239
C.	Kenntniserlangung und Prüfpflicht	240
I.	<i>Verhältnisse zwischen Kenntniserlangung, Verhaltenspflicht (Prüfpflicht), Hinweisen</i>	240
1.	Falsche Deutungen über die Verhältnisse zwischen den drei Begriffen	241
a)	Widersprüchliche Aussage zur Auslösung der Verhaltenspflichten durch Kenntniserlangung	241
b)	Falsches Verständnis der Auslösung der Kenntniserlangung unmittelbar durch den Hinweis	242
2.	Vorzugswürdige Deutung: Kenntniserlangung als Pflicht	243
a)	Kenntniserlangung als Pflicht	243
aa)	Aufschlüsselung der Verhaltenspflichten bzw. Prüfpflichten	243
bb)	Zweistufige Kenntniserlangungspflicht	244
(1)	<i>Erste Stufe: erstmalige Kenntniserlangung</i>	244
(a)	Quelle der Kenntniserlangung	245
(b)	Bestmögliche Anstrengungen zur Erkundigung und Prüfung der Rechtswidrigkeit im Rahmen des Zumutbaren	245

(2) <i>Zweite Stufe: Kenntnisverschaffung hinsichtlich zukünftiger gleichartiger Rechtsverletzungen auf der Grundlage der erstmaligen Kenntniserlangung</i>	246
cc) Typisierung der Kenntniserlangungspflichten anhand von Hinweisen	247
b) Zulässigkeit der Kenntniserlangungspflicht	247
aa) Wörtliche Auslegung	247
bb) Systematische Auslegung	249
(1) <i>Parallele mit den Bewertungskriterien auf Ebene der Haftungsbegrenzung gem. § 10 TMG a.F. bzw. Art. 6 DSA</i>	249
(2) <i>Kein Widerspruch zum Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht gem. Art. 8 DSA</i>	250
(3) <i>Wertungswiderspruch zwischen dem Schadensersatz- und dem Unterlassungsanspruch</i>	252
c) Haftungsbegründung durch Verletzung der Verkehrspflichten	253
aa) Haftung wegen Verletzung von Verkehrspflichten	253
bb) Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit	255
II. <i>Kenntniserlangungspflicht bei Vorliegen von Hinweisen</i>	256
1. Kenntniserlangungspflicht erster Stufe bei Vorliegen der Hinweise	257
a) Zulässigkeit	257
aa) Verneinung des Automatismus im Persönlichkeitsrecht	257
bb) Anreiz für die Host-Provider zur Verhütung der Kenntniserlangung und „Overblocking“	258
b) Materiell-rechtliche Verortung	259
aa) Keine Sonderbeziehung zwischen Host-Providern und Hinweisgebern bzw. Rechteinhabern	259
bb) Exkulpationsfunktion der Kenntniserlangungspflicht erster Stufe im Rahmen der Verkehrspflichten	261

c)	Anforderungen an Hinweise	262
aa)	Inhaltliche Anforderungen	262
	(1) <i>Problemaufriss</i>	262
	(a) Ansatz 1: Absolute Schwelle	263
	(b) Ansatz 2 (bevorzugter Ansatz): Relativierte Schwelle	264
	(2) <i>Inhalte der Hinweise</i>	265
	(a) Angabe zur Identifizierung der persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalte	265
	(b) Substantiierung über die Persönlichkeitsrechtsverletzungen	267
	(c) Belege zum Bestehen eines Schutzrechts und weiterer Tatbestände	268
bb)	Qualifikation der Hinweisgeber	270
	(1) <i>Zulässigkeit der Beschwerde durch Dritte</i>	270
	(a) Geschichtliche Auslegung	270
	(b) Unionsrechtskonforme Auslegung	271
	(2) <i>Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Hinweise Dritter</i>	271
d)	Anstrengungen zum Erkennen und Prüfen der Persönlichkeitsrechtsverletzungen	272
aa)	Gesamtbetrachtung als ein juristischer Diskurs	272
	(1) <i>Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung als ein juristischer Diskurs</i>	272
	(2) <i>Substantiierung und Forderung nach Beweisen</i>	273
	(3) <i>Bewertungskriterien</i>	274
bb)	Einzelne Anstrengungen	275
	(1) <i>Obliegenheit zur Rückfrage an Hinweisgeber</i>	275
	(a) Obliegenheit zu Hinweisen auf Zweifel und zu Fordern nach Belegen	275
	(b) Obliegenheit zur Forderung nach Konkretisierung	277

(2) <i>Stellungnahmeverfahren gegenüber den für den Inhalt Verantwortlichen</i>	278
(a) Notwendigkeit der Sachverhaltsvermittlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme	278
(b) Einholung der Stellungnahme und Forderung nach Beweisen	279
(3) <i>Übertragung der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung</i>	282
cc) Zeitlicher Rahmen	282
(1) <i>Bewertungskriterien in der Rechtsprechung</i>	283
(2) <i>Anhaltspunkte aus § 3 Abs. 2 NetzDG a.F.</i>	284
2. Kenntniserlangungspflicht zweiter Stufe bei Vorliegen von Hinweisen	285
a) Erfolgsbezogenheit der Unterlassungspflichten und Vermutung der Kenntniserlangung der Host-Provider bezüglich erneuter gleichartiger Rechtsverletzungen	285
b) Beschränkung der Vermutung und Widerlegungsmöglichkeiten	286
aa) Beschränkung der Vermutung	287
(1) <i>Anwendungsbereich: Hinweise der Betroffenen</i>	287
(2) <i>Umfang der zu durchsuchenden Informationen</i>	288
(3) <i>Zeitliche Grenze der Sperrpflicht</i>	289
(4) <i>Geographische Grenze</i>	289
bb) Widerlegungsmöglichkeit	290
(1) <i>Offensichtliche Gleichartigkeit als Maßstab</i>	290
(2) <i>Einsatz von Filtersystemen und menschlicher Nachkontrolle</i>	291
III. <i>Kenntniserlangungspflicht ohne vorherige Hinweise</i>	292
1. Möglichkeit der Erweiterung der Quelle der erstmaligen Kenntniserlangung trotz der Guter-Samariter-Regel aus Art. 7 DSA	292

2. Einsatz automatisierter Untersuchungssysteme als Anstrengung zur Kenntnisnahme	293
3. Entstehung der Kenntniserlangungspflicht ohne vorherige Hinweise	294
a) Gefahrgeneigte Geschäftsmodelle	294
b) Die gewerbliche Tätigkeit	295
aa) Ansatz 1: Berücksichtigung der Gewinnerzielungsabsicht allein bei unmittelbarer Auswirkung der Rechtsverletzungen auf die Gewinne	295
bb) Ansatz 2: Berücksichtigung der gewerblichen Tätigkeit bei der Feststellung der Verkehrspflichten	297
cc) Stellungnahme: Berücksichtigung der gewerblichen Tätigkeit insbesondere beim Einsatz von Inhaltsempfehlungsalgorithmen	298
D. Ergebnis	299
§ 3 China	301
A. Entwicklung der Haftung der Netzdienstanbieter in China	302
I. <i>Historischer Einfluss des Urheberrechts</i>	302
1. Vor Art. 22 der Verordnung zur öffentlichen Kommunikation (2006)	302
2. Haftungsausschlussregel „wenn Einhaltung der Pflichten, keine Verantwortung“, Verordnung zum Recht auf öffentliche Kommunikation (2006), Anlehnung an § 512 DMCA	304
a) Negative Formulierung als Haftungsprivilegierungsregel, Art. 22 der Verordnung	304
b) Koppelung von „Notice-and-Take-down-Verfahren“ mit Haftungsfreistellung, Art. 14 f. und Art. 22 Nr. 5 der Verordnung zum Recht auf öffentliche Kommunikation	305
c) Counter-notice des Nutzers und Wiederherstellungsgebot, Art. 16, 17 der Verordnung zum Recht auf öffentliche Kommunikation	307

3.	Haftungszurechnungsregel „wenn Nichteinhaltung der Pflichten, dann verantwortlich“, Art. 36 chi. DHG a.F. (2009)	308
	a) Haftungszurechnende Formulierung	308
	b) Verallgemeinerung der Netzdienstanbieter und verletzten Rechte	308
	c) Umstrittene Begrenzung des kognitiven Elements auf „Kenntnis“	309
4.	Beihilfehaftung der Netzdienstanbieter, Art. 7 Abs. 3 der Bestimmungen des chi. OVGH zur Verletzung des Rechts auf öffentliche Kommunikation (2012)	310
5.	Immaterialgüterrechtliche Haftungszurechnungsregel mit neuen Verfahrensanforderungen, Art. 42 chi. E-Commerce Gesetz (2018)	311
	a) Fortführung der Haftungszurechnung	311
	b) Gesetzregel für die Anforderung an Hinweise	311
	c) Fehlerhafter und bösgläubiger Hinweis	312
	d) „Counter-notice-and-Put-back-Mechanismus“, Art. 43 chi. E-Commerce Gesetz	312
6.	Erstreckung der neuen Haftungsregeln auf alle Rechte, Art. 1195 ff. chi. ZGB (2020)	313
	a) Fortsetzung der Haftungszurechnung	313
	b) Anforderung an die Hinweise	314
	c) Fehlerhafter Hinweis, Art. 1195 Abs. 3 chi. ZGB	314
	d) „Counter-notice-and-Put-back-Mechanismus“, Art. 1196 chi. ZGB	314
II.	<i>Anwendungsbereich der Neuregelung gem. Art. 1195 ff. chi. ZGB in Bezug auf Verhalten der Netzdienstanbieter</i>	315
	1. Einheitlicher Begriff von „Netzdienstanbieter“	315
	2. Keine Unterscheidung zwischen Netzinhaltsanbietern und Netzdienstanbietern	317
III.	<i>Umstrittener Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit</i>	318
	1. Herrschende Meinung: Bereitstellung der Netzdienste	318
	a) Bereitstellung der Netzdienste als Beihilfe	318
	b) Zeitpunkt der Entstehung der Haftung	319
	aa) Ansatz 1 (h.M.): Verletzung der Sorgfaltspflichten oder Verhaltenspflichten	319

bb) Ansatz 2: Verallgemeinerung der „Notice-and-Take-down“-Regel	321
2. Mindermeinung: Unterlassung nach der Kenntniserlangung von Rechtsverletzungen	322
3. Stellungnahme: Verletzung der Sorgfaltspflichten als Haftungsgrundlage	323
B. Kenntniserlangung und „Hinweis und erforderliche Maßnahmen“-Regel gem. Art. 1195 Abs. 2 chi. ZGB	324
I. <i>Automatismus der „Hinweis und erforderliche Maßnahmen“-Regel gem. Art. 1195 Abs. 2 chi. ZGB</i>	324
1. Automatische Auslösung der Verhaltensgebote durch Empfang des Hinweises	324
a) De lege lata	324
aa) Gesetzliche Vorschriften	324
bb) Rechtsprechung	326
b) Literatur	327
aa) Nichteinhaltung und Verschulden	327
(1) <i>Ansatz 1 (h.M.): Indiz für Verschulden</i>	328
(2) <i>Ansatz 2: Haftungsausschluss bei unklarer Rechtswidrigkeit</i>	329
(3) <i>Ansatz 3: Haftungsausschluss bei der Einhaltung</i>	329
bb) Anspruchsgrundlage für Abwehransprüche	330
c) Kritik	331
aa) Nichteinhaltung ist kein Indiz für Verschulden	331
bb) Fragliche Anwendbarkeit für das Persönlichkeitsrecht	332
cc) Systemfremdheit der Haftungsausschlussregel als Nebenwirkung der Rechtstransplantation	333
2. Auswirkungen des Automatismus	334
a) Für Rechteinhaber: Beweisentlastung durch Zusendung der Hinweise	334
b) Für Netzdiensteanbieter: Löschung der Inhalte unabhängig von der Rechtswidrigkeit	335
c) Für Richterrecht: Bemessung der Inhalte der „erforderlichen Maßnahmen“ als Schwerpunkt	337

II. Kenntniserlangung und Gültigkeit eines Hinweises	338
1. Gültigkeit der Hinweise	340
a) Erfordernisse de lege lata	340
aa) Formelle Erfordernisse	340
(1) <i>Schriftliche Form und Formmangel</i>	341
(2) <i>Mangel an Einhaltung der von den Netzdienst Anbietern angebotenen Beschwerdewege</i>	342
bb) Inhaltliche Erfordernisse	344
(1) <i>Identitätsinformationen des Rechtsinhabers</i>	344
(2) <i>Informationen zu den Standorten der fraglichen Inhalte</i>	346
(3) <i>Substantielle Begründung und Belege</i>	347
b) Widerlegung der Gültigkeit der Hinweise	350
aa) Problemaufriss	350
bb) Stellungnahme	352
2. Zustellung der Hinweise	353
a) Eingang bei den falschen Adressaten	354
b) Eingang bei den falschen internen Organen der Host-Provider als den juristischen Personen	356
3. Hinweise aus anderen Dritten als den Rechteinhaber	357
III. Kenntniserlangung und erforderliche Maßnahmen	357
1. Umfang der erforderlichen Maßnahmen	357
a) Spezifische Sperrung als erforderliche Maßnahme?	358
b) Persönliche Sanktionen gegenüber den Netznutzern	359
c) Weiterleitung der Hinweise als erforderliche Maßnahme	359
2. Zeitlicher Rahmen des Ergreifens der Maßnahmen von den Netzdienst Anbietern	362
3. Verhältnis zum „Counter-notice-and-Put-back-Mechanismus“ gem. Art. 1196 chi. ZGB	364
a) Gesetzliche Regel: Gebot der Weiterleitung nach Art. 1195 Abs. 2 i.V.m. Art. 1196 chi. ZGB	364
b) Automatismus des „Counter-notice-and-Put-back-Mechanismus“	365

c)	Konflikt zwischen dem Automatismus der Verhaltensgebote und der Erwartung an Netzdienstanbieter, Rechtswidrigkeit der Inhalte zu prüfen	367
4.	Ergebnis	368
C.	Kriterien zur Beurteilung von „Kennenmüssen“ (应当知道) der Netzdienstanbieter	369
I.	Umstrittene Auslegung des „Kennenmüssens“ (应当知道)	370
1.	Historische Abfolge von „Kennenmüssen“ im geltenden Recht	370
2.	Umfang von „Kennenmüssen“: „have reason to know“ oder „should have known“	371
a)	Problemaufriss	371
b)	Ansatz 1: „Kennenmüssen“ als „vermutete Kenntnis“	373
c)	Ansatz 2 (h.M.): „Kennenmüssen“ in Bezug auf subjektives Verschulden, Fahrlässigkeit	374
II.	Bewertungskriterien de lege lata	376
1.	Bewertungskriterien in der judiziellen Interpretation (司法解释)	376
a)	Urheberrechtliche Bestimmungen als Vorreiter: Art. 9, 10 der Bestimmungen des chi. OVGH zur Verletzung des Rechts auf öffentliche Kommunikation	376
b)	Art. 6 der Bestimmungen des chi. OVGH zur Verletzung der persönlichen Rechte	378
2.	Bewertungskriterien in der Rechtsprechung	378
a)	Erhöhung der Kenntnismöglichkeit durch freiwillige Vorkehrungsmaßnahmen	378
aa)	Inhalt der Vorkehrungsmaßnahmen	379
bb)	„Guter-Samariter-Paradoxon“	379
cc)	Grenze: Angemessenheit und Zumutbarkeit	381
b)	Maßnahmen gegen Wiederholungsverletzer oder identische Rechtsverletzungen	382
c)	Fähigkeit des Netzdienstanbieters zur Informationsverwaltung, die Art der erbrachten Dienste und die Möglichkeit einer darauf zurückzuführenden Rechtsverletzung	384

d)	Manuelle oder automatische Verarbeitung rechtsverletzender Informationen in Form von Empfehlungen, Rankings, Auswahl, Bearbeitung, Zusammenstellung und Änderung	385
e)	Offensichtlichkeit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	386
3.	Problematische Bejahung des „Kennenmüssens“ wegen Verletzung der öffentlich-rechtlichen Pflichten	387
a)	Öffentlich-rechtliche Pflichten	388
aa)	Rangordnung der diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	388
bb)	Verhaltenspflichten der Netzdienstanbieter im öffentlichen Recht	390
(1)	<i>Prüfung und Speicherung der Identitätsinformationen der Netznutzer nach dem Grundsatz „freiwilliger Name im Vordergrund, echter Name im Hintergrund“</i>	390
(2)	<i>Moderation der Inhalte nach den „Neun Verboten“</i>	391
(3)	<i>Infrastruktur zur Informationsverwaltung</i>	393
cc)	Verwaltungsrechtliche Sanktionen bei der Verletzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten	395
b)	Zivilrechtliche Zuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhaltenspflichten	395
aa)	Kein „Kennenmüssen“ durch Verletzung der Prüfungspflicht der wahren Identitätsdaten der Netznutzer	396
bb)	Inhaltsmoderationspflichten	397
cc)	Indizieren der Fähigkeit der Informationsverwaltung	398
III.	<i>Keine allgemeinen Überprüfungspflichten</i>	399
D.	Ergebnis	400

Kapitel 3: Rekonstruktion der Kenntniserlangung der Host-Provider	403
§ 1 Kenntniserlangung als Pflicht	403
A. Kenntniserlangung als Ereignis und Kenntniserlangung als Verhaltensgebot	404
I. <i>Zwei Auslegungsmöglichkeiten der Kenntniserlangung</i>	404
1. Kenntniserlangung als faktisches Ereignis	404
a) Entsprechung des Zwecks der Haftungsprivilegierung	405
b) Widersprüche zur Haftungsbegründung	406
aa) Kenntniserlangung als faktische Folge der Hinweise und starre Regelungen	407
bb) Kenntniserlangung als faktischer Auslöser der Sorgfaltspflicht	408
2. Kenntniserlangung als eine Pflicht	410
a) Möglichkeit der Betrachtung der Kenntniserlangung als eine Pflicht	410
b) Einklang mit dem Zweck der Haftungsbegründung	412
II. <i>Widersprüche aufgrund unklarer Differenzierung beider Ansätze im geltenden Recht</i>	414
1. EU	414
a) Gemischte Funktion der Haftungsprivilegierungsregelung	414
aa) E-Commerce-RL a.F.: Kenntnis auf der Tatsachenebene und Haftungsausschluss	414
bb) EuGH-Rechtsprechung und DSA: Von der Tatsachenprüfung zur Sorgfaltspflichtsauflegung	415
b) Problematische Gleichsetzung der maschinellen Aufspürbarkeit mit der Offensichtlichkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen	416
2. Deutschland	418
a) Unterscheidung zwischen Kenntniserlangung und Prüfungspflicht	419

b)	Widersprüchlichkeit der Unterscheidung zwischen Kenntniserlangung und Prüfungspflicht	420
aa)	Problematische Identität der Voraussetzung der Entstehung der Prüfungspflichten und des Inhalts der Prüfungspflichten	420
bb)	Streit über die Voraussetzungen der Störerhaftung analog § 1004 Abs. 1 BGB	423
3.	China	425
a)	Haftungsbegründung durch Verletzung der Sorgfaltspflicht	425
b)	Automatismus des Gebots des Ergreifens der Maßnahmen nach Erhalt der Hinweise auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen	428
aa)	Unwiderlegliche Vermutung der Kenntniserlangung durch Erhalt der Hinweise	428
bb)	Automatismus des Weiterleitungs- und Stellungnahmeverfahrens gem. Art. 1196 chi. ZGB	429
III.	<i>Notwendige Behebung der Widersprüche: Neuordnung der Haftungsbegründungsregelungen</i>	430
B.	Kenntniserlangungspflicht als Obliegenheit der Host-Provider	432
I.	<i>Bereichshaftung als Haftungsgrundlage und Gutgläubigkeit als Haftungsbegrenzung</i>	432
II.	<i>Bösgläubigkeit aufgrund Verletzung der Kenntniserlangungspflichten/-obliegenheiten</i>	433
1.	Inhalt der Kenntniserlangungspflichten	433
2.	Typisierung der Kenntniserlangungspflichten	435
3.	Beweislast	435
III.	<i>Rechtfertigung der Kenntniserlangung zur Haftungsbegründung</i>	436

§ 2 Typisierung der zweistufigen Kenntniserlangungspflicht	437
A. Kenntniserlangungspflicht bei Vorliegen von Hinweisen	438
I. <i>Kenntniserlangungspflicht erster Stufe bei Vorliegen von Hinweisen</i>	438
1. Verhältnis zwischen Hinweisen und Kenntniserlangung der Host-Provider	439
a) Keine hinreichenden oder notwendigen Verhältnisse zwischen den Hinweisen und der Kenntniserlangung der Host-Provider	439
b) Entscheidungsspielraum der Host-Provider über die Kenntniserlangungsmaßnahmen	440
2. Anforderungen an die Hinweise	441
a) Vorläufige Vermutung der erstmaligen Kenntniserlangung	441
b) Anforderung an Hinweise	443
aa) Formelle Anforderungen	443
bb) Inhaltliche Anforderungen	444
(1) <i>Typische Angaben</i>	444
(2) <i>Substantiierung</i>	446
(3) <i>Nachweise</i>	448
c) Zustellung der Hinweise	448
aa) Übermittlungsweise der Hinweise	448
bb) Eingang bei falschen Empfängern	449
d) Zulässigkeit der Hinweise Dritter	451
3. Anstrengungen zum Erkennen und Prüfen	452
a) Bestmögliche Anstrengungen der Host-Provider	452
b) Einzelne mögliche Anstrengungen zum Erkennen und Prüfen	453
aa) Rückfrage an Hinweisgebende	453
bb) Stellungnahmeverfahren gegenüber den für die Inhalte Verantwortlichen	454
cc) Übertragung der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung	456
c) Zeitlicher Rahmen	457

II. Kenntniserlangungspflicht zweiter Stufe bei Vorliegen von Hinweisen	458
1. Zulässigkeit der Kenntniserlangungspflicht zweiter Stufe	458
a) Pflicht zur Verhinderung der künftigen offensichtlich gleichartigen Rechtsverletzungen	458
b) Erfolgsbezogenheit der Pflicht zur Verhinderung künftiger gleichartiger Rechtsverletzungen	460
c) Vermutung der Kenntniserlangung der Host-Provider von erneut offensichtlich gleichartigen Rechtsverletzungen	461
2. Beschränkungs- und Widerlegungsmöglichkeiten der Vermutung	462
a) Beschränkungsmöglichkeiten der Vermutung	462
aa) Anwendungsbereich: Hinweise der Betroffenen	462
bb) Umfang der zu durchsuchenden Informationen	462
cc) Zeitliche Grenze der Sperrpflicht	463
dd) Geografische Grenze	463
b) Widerlegungsmöglichkeiten der Vermutung	464
aa) Offensichtlichkeit der Gleichartigkeit	464
bb) Einsatz von Filtersystemen und menschliche Nachkontrolle	465
B. Kenntniserlangungspflicht ohne Hinweise	466
I. Möglichkeit der Erweiterung der Quelle der Kenntniserlangung	467
1. EU	467
2. Deutschland	467
3. China	469
II. Grenze der Kenntniserlangungspflicht ohne Hinweise	470
1. Verbot der allgemeinen Überwachungspflichten	470
2. Gefahrgeneigte Geschäftsmodelle	471
3. Fragliche Voraussetzung der gewerblichen Tätigkeit	472
§ 3 Neuordnung der persönlichkeitsrechtlichen Providerhaftung	473
A. Dreistufiges Haftungsparadigma	473
I. Erste Art der Haftung: unmittelbare Haftung	473
II. Zweite Art der Haftung: mittelbare Haftung	474

III. <i>Dritte Art der Haftung: Aufopferungshaftung</i>	476
B. Konkrete Vorschläge	478
I. <i>EU</i>	478
1. Anderweitige Deutung der Guter-Samariter-Regel gem. Art. 7 DSA	478
2. Kenntniserlangung durch die Anzeige der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information	481
a) Zusammenhang zwischen der Anzeige rechtswidriger Tätigkeiten oder Informationen und der Kenntniserlangung von Hostingdiensteanbietern nach Art. 16 Abs. 3 DSA	481
b) Zulässigkeit der Beschwerden der Dritten	483
3. Kenntniserlangungspflicht als Anhaltspunkt zur Begründung der verhältnismäßigen Unterlassungspflichten	484
II. <i>Deutschland</i>	486
1. Neue Haftungsgrundlage: Verkehrspflichtenbasierte täterschaftliche Haftung	486
a) Verkehrspflichtbasierte täterschaftliche Haftung	486
b) Gutgläubigkeit der Host-Provider	487
2. Unterlassungsanspruch	488
a) Unterlassungsanspruch gegenüber den bösgläubigen Host-Providern	488
b) Ein neuartiger Unterlassungsanspruch gegenüber den gutgläubigen Host-Providern	490
3. Möglichkeit des Schadensersatzanspruchs	491
4. Auskunftsanspruch	492
III. <i>China</i>	493
1. Verkehrspflichtbasierte täterschaftliche Haftung	493
a) Dreistufiges Haftungsparadigma	493
b) Verkehrspflicht und Gutgläubigkeit	494
2. Schadensersatzanspruch	495
3. Notwendiger Unterlassungsanspruch	496
a) Vernachlässigung des präventiven Persönlichkeitsrechtsschutzes im Cyberspace	496
b) Gestaltung des Unterlassungsanspruchs in der persönlichkeitsrechtlichen Providerhaftung	498
4. Auskunftsanspruch	500

Schlussfolgerungen	503
Literaturverzeichnis	511



# Kapitel 1: Einleitung und Grundlagen

## § 1 Einleitung

### A. Problembeschreibung und Forschungsbedarf

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Haftung der Host-Provider für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch nutzergenerierte Inhalte. Host-Provider wie soziale Netzwerke, Videoportale oder Meinungsforen stellen lediglich die technische Infrastruktur bereit, auf der Nutzer Inhalte veröffentlichen. Dennoch können über diese Inhalte schwerwiegende Eingriffe in Persönlichkeitsrechte erfolgen, etwa durch beleidigende Äußerungen, unwahre Tatsachenbehauptungen oder die Verbreitung sensibler persönlicher Daten. Da die Nutzer solcher Dienste Inhalte häufig anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlichen, ist es für Betroffene besonders schwierig, effektiv gegen rechtsverletzende Inhalte vorzugehen, da die unmittelbare Inanspruchnahme der Verfasser regelmäßig unmöglich ist.<sup>1</sup> In solchen Fällen rückt der Host-Provider als möglicher Haftungsadressat in den Mittelpunkt. Dies wirft grundlegende Fragen auf: Unter welchen Voraussetzungen haften Host-Provider für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die durch Dritte begangen werden? Welche Handlungspflichten werden getroffen, um die Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu beseitigen und künftig zu verhindern? Und wie ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, der Meinungsfreiheit der Nutzer und den berechtigten Interessen der Host-Provider am Betrieb ihrer Netzdienste herzustellen? Diese Problematik gewinnt angesichts der wachsenden Bedeutung sozialer Medien und der Diskussion um Plattformregulierungen zunehmend an Relevanz.

In Fällen, in denen der Rechteinhaber seine Persönlichkeitsrechte mithilfe von technischen Maßnahmen der Host-Provider durchsetzt, stellt die Nichtlöschung der rechtsverletzenden Inhalte auf Grundlage einer falschen

---

1 BGH, VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855 Rn. 40 – jameda.de II; Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet, Bundesministerium der Justiz, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE\\_Gesetz\\_gegen\\_digitale\\_Gewalt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 11, zuletzt abgerufen am 15.04.2025; Lauber-Rönsberg, MMR 2014, 10 (12).

Bewertung von deren Rechtswidrigkeit, d. h. das Auftreten sogenannter „false negatives“; eine Herausforderung dar. Die Haftung der Host-Provider für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch nutzergenerierte Inhalte begangen wird, bezieht sich auf die Tatsache, dass die persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalte auf den betreffenden Hostingdiensten bestehen bzw. trotz Beschwerden weiterbestehen. Allerdings herrscht im Unionsrecht, im deutschen Recht und im chinesischen Recht Konsens darüber, dass die Haftung der Host-Provider nicht allein durch das Vorhandensein rechtsverletzender Inhalte auf deren Hostingdiensten indiziert wird. In erster Linie wird in den drei Rechtskreisen davon ausgegangen, dass eine Haftung der Host-Provider für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte nur dann eintritt, wenn eine Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten vorliegt. Die Kenntniserlangung der Host-Provider ist ein wesentlicher Aspekt in der Diskussion um die Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte. Die geltenden Haftungsprivilegierungsregelungen, sowie das aus dem US-amerikanischen Urheberrecht stammende „Notice-and-Take-down-Verfahren“<sup>2</sup>, werfen die Frage auf, in welchem Verhältnis die Kenntniserlangung der Host-Provider, die Hinweise auf Rechtsverletzungen und die Pflichten der Host-Provider zueinander stehen.

Im aktuellen Recht der EU, Deutschlands und Chinas stellt die Kenntniserlangung der Host-Provider bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Überschneidungsbereich der Haftungsprivilegierungs- und Haftungsbeurteilungsregelungen einen wichtigen Aspekt dar. Dennoch sind Unsicherheiten in Bezug auf die Kenntniserlangung von Host-Providern über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten keine Seltenheit. Zum einen sind die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Host-Providers zur Sachverhaltsaufklärung begrenzt. Zum anderen handelt es sich beim Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht, sodass dessen Verletzung lediglich durch Abwägung festgestellt werden kann. Aus verfahrensrechtlicher Perspektive erweist sich der Nachweis der Kenntniserlangung der Host-Provider von den einzelnen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ebenfalls als außerordentlich schwierig.

---

2 Vgl. § 512(c) U.S. Digital Millennium Copyright Act (im Folgenden: DMCA), Statute at Large 112 Stat. 2860 (2877) – Public Law No. 105-304 vom 28.10.1998. Wird eine Rechtsverletzung in einer bestimmten Art und Weise gemeldet („notification“), haftet ein Provider nicht („safe harbour“), wenn er den beanstandeten Inhalt löscht. Siehe auch Hofmann, ZUM 2017, 102 (107); D. Holznagel, Notice-and-Take-Down-Verfahren als Teil der Providerhaftung, 2013, S. 23 ff.

Die Feststellung der Kenntniserlangung der Host-Provider stellt somit eine Schnittstelle zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht dar.

Im geltenden Recht der EU, Deutschlands und Chinas finden sich keine abschließenden Erklärungen zu den Beziehungen zwischen den drei Themenbereichen, nämlich der Sorgfaltspflicht der Host-Provider, der Kenntniserlangung der Host-Provider bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen und dem Hinweis auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen. In sich widersprüchliche Thesen sind in der EU, Deutschland und China sowohl im geltenden Recht als auch in der Literatur häufig zu finden. Diese Aussagen betreffen zunächst das Verhältnis zwischen dem Empfang der Hinweise auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen und der Kenntniserlangung der Host-Provider bezüglich dieser Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Es besteht Konsens darüber, dass die Hinweise auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen lediglich Behauptungen übermitteln, die entweder wahr oder falsch sein können. Zudem ist unbestritten, dass ohne Kenntniserlangung der Host-Provider von den Rechtsverletzungen keine Lösungsmaßnahmen zu erwarten sind. Folglich indiziert der Empfang eines Hinweises auf eine behauptete Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht unmittelbar die Kenntniserlangung der Host-Provider von dieser Persönlichkeitsrechtsverletzung und die Entstehung von Verhaltenspflichten zur Löschung der beanstandeten Inhalte. Andererseits wird die Nichtlöschung der in den Hinweisen beanstandeten Inhalte trotz des Empfangs solcher Hinweise in der Rechtsprechung als Verletzung der Pflichten der Host-Provider angesehen. Die Aussagen, die sich selbst widersprechen, betreffen das Verhältnis zwischen der Kenntniserlangung der Host-Provider und den Sorgfaltspflichten der Host-Provider. Die These, dass die Sorgfaltspflichten der Host-Provider ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung entstehen, steht im Widerspruch zur Argumentation, dass die Sorgfaltspflichten der Host-Provider auch vor der Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung entstehen können. Diese Unklarheiten führen zu uneinheitlichen Gerichtsentscheidungen und großer Rechtsunsicherheit für den Betrieb von Hostingdiensten.

Durch die rasche technische Entwicklung, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz (im Folgenden: KI), entsteht die Herausforderung, die aktuellen Haftungsregelungen in Bezug auf die Host-Provider anzupassen. Es ist zu erörtern, inwiefern der Einsatz von KI-Systemen bei der Vorfilterung, Sortierung und Empfehlung der von Nutzern generierten Inhalte die Beurteilung der Kenntniserlangung der Host-Provider beeinflusst. In diesem Kontext stellt sich zudem die Frage, inwiefern sich die Bemessung

der Sorgfaltspflichten der Host-Provider an der auf dem Markt verfügbaren automatisierten Filtertechnik orientiert, die zur Überwachung der riesigen Menge an online gestelltem Material und zur Erkennung rechtswidriger und missbräuchlicher Inhalte dient. Die Beantwortung der beiden Fragen muss die Interessen der Netznutzer, Rechteinhaber und Host-Provider berücksichtigen.

Die Haftungsregelungen bezüglich der Host-Provider unterliegen einem grundlegenden Wandel, der durch die fortschreitende technologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der vergangenen 20 Jahre bedingt ist. Internet-Unternehmen haben sich zu globalen Akteuren entwickelt, die über umfangreiche finanzielle und technologische Ressourcen verfügen. Der Zugang zu Informationen und sozialer Interaktion erfolgt nunmehr überwiegend online. Die zu Beginn dieses Jahrhunderts in der EU, in Deutschland und in China erlassenen Haftungsregelungen für Host-Provider bedürfen einer Anpassung. Die Verabschiedung des Digital Services Act<sup>3</sup> (im Folgenden: DSA) in der EU sowie die Regelungen des chinesischen Zivilgesetzbuches<sup>4</sup> (im Folgenden: chi. ZGB) sind der Versuch, die Haftungsregelungen für Host-Provider unter Berücksichtigung der Veränderungen des technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontexts anzupassen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die genannten Neuregelungen eine Veränderung in der Bestimmung der Kenntniserlangung des Host-Providers bewirken.

Aus den dargelegten Gründen stellt die Kenntniserlangung der Host-Provider hinsichtlich Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Dissertation dar. Diese Dissertation widmet sich der Frage, welche Rolle die Kenntniserlangung der Host-Provider im geltenden Recht in der EU, Deutschland und China bei der Bestimmung der Haftung der Host-Provider spielt und zukünftig spielen soll. Zudem wird untersucht, auf welche Weise die Kenntniserlangung der Host-Provider festgestellt wird und in Zukunft festgestellt werden soll.

---

3 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, ABl. L 277 S. 1, ber. 2022 ABl. L 310 S. 17.

4 Im Original lautet die Bezeichnung des Gesetzes wie folgt: 《中华人民共和国民法典》（中华人民共和国主席令第 45 号, Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 45）, verabschiedet am 28. Mai 2020 auf der 3. Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses. Abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报)2020, Nr. 1, S. 1 ff. = Renmin Ribao (人民日报) vom 2.6.2020, S. 1, 8 ff. = CLI.1.342411.

## B. Lösungsansatz und Zielsetzung

Die vorliegende Dissertation verfolgt das Ziel, die Grundlagen der Haftung von Host-Providern für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte zu rekonstruieren. Die Arbeit soll dazu beitragen, die Rechtsdurchsetzung der Rechteinhaber gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sowie die unternehmerische Freiheit der Host-Provider und die Meinungsfreiheit der Netznutzer zu gewährleisten. Die Haftung der Host-Provider soll demgemäß angemessen eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, die Einschränkung der Haftung der Host-Provider sowohl aus der Perspektive der Haftungsbegründung als auch aus der Perspektive der Haftungsbegrenzung, beispielsweise in Form eines Haftungsprivilegs, zu betrachten und voneinander abzugrenzen.

In diesem Zusammenhang wird eine neue Rechtsfigur, die Pflicht der Host-Provider zur Kenntniserlangung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, entwickelt. Dabei werden die Vorgaben des geltenden Rechts in der EU, in Deutschland und in China berücksichtigt. Im Folgenden wird zunächst die Kenntniserlangung der Host-Provider bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen als zentraler Faktor zur Begründung und Begrenzung der Haftung der Host-Provider im geltenden Recht in der EU,<sup>5</sup> in Deutschland<sup>6</sup> und in China<sup>7</sup> dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Analyse der Maßstäbe zur Beurteilung der Kenntniserlangung aus dem geltenden Recht. Im Rahmen des Rechtsvergleichs werden die zwei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der Kenntniserlangung der Host-Provider zu den zwei verschiedenen Funktionen dargestellt: Es wird unterschieden zwischen der Kenntniserlangung als Pflicht zur Haftungsbegründung und der Kenntniserlangung als ein faktisches Geschehen zur Haftungsprivilegierung.<sup>8</sup> Die Selbstwidersprüche in den Vorgaben des geltenden Rechts, die auf die Verwechslung der genannten zwei Bedeutungen der Kenntniserlangung bzw. des „Kennenmüssens“ für die inkompatiblen Zwecke zurückzuführen sind, werden aufgezeigt.<sup>9</sup> In der Konsequenz ist die Haftungsgrundlage der Host-Provider unter Berücksichtigung der Betrachtung der Kenntniserlangung

---

5 Siehe unten Kap. 2 § 1.

6 Siehe unten Kap. 2 § 2.

7 Siehe unten Kap. 2 § 3.

8 Siehe unten Kap. 3 § 1 A. I.

9 Siehe unten Kap. 3 § 1 A. II.

als Pflicht zu rekonstruieren.<sup>10</sup> Im Folgenden wird eine neue These zur zweistufigen Kenntniserlangungspflicht präsentiert.<sup>11</sup> Im Anschluss werden Vorschläge zur Modifizierung der vorhandenen Regelwerke *de lege lata* in der EU, in Deutschland und in China vorgestellt,<sup>12</sup> welche auf dem neu erarbeiteten dreistufigen Haftungsbegründungsparadigma basieren.<sup>13</sup>

Die vorliegende Arbeit entwickelt eine Haftungsgrundlage für die Host-Provider, die auf der Verletzung der Verkehrspflichten des Host-Providers basiert und durch dessen Gutgläubigkeit begrenzt wird. Ein Host-Provider handelt nach der hier vertretenen Auffassung bösgläubig, wenn ihm eine spezifische Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen Nutzer des Hostingdienstes bekannt ist oder diese infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.<sup>14</sup> Da die Unkenntnis auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, lässt sich eine Verletzung der Kenntniserlangungspflicht ableiten. Die Kenntniserlangungspflicht der Host-Provider ist als eine von mehreren Verkehrspflichten zu betrachten, die wegen der Eröffnung der Gefahrenquelle im eigenen Verantwortungsbereich entstehen. Sie ist dabei als Obliegenheit zu betrachten. Die Kenntniserlangungspflicht ist zweistufig konzipiert. Die erste Stufe der Kenntniserlangungspflicht beinhaltet die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um erstmalig Kenntnis von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zu erlangen.<sup>15</sup> Die Kenntniserlangungspflicht zweiter Stufe besagt, dass der Host-Provider auf Basis der erstmaligen Kenntnis von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung Maßnahmen ergreifen muss, um zukünftig offensichtlich gleichartige Rechtsverletzungen zu erkennen.<sup>16</sup> Die Kenntniserlangungspflichten beziehen sich demnach auf Inhalte, deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist, sowie auf Inhalte, die wiederholt auftreten und offensichtlich gleichartig mit den zuvor als rechtswidrig eingestufteten Inhalten sind. Die Rechtswidrigkeit der Inhalte muss auch ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Prüfung erkennbar sein. Allerdings kann die Aufspürbarkeit durch automatisierte Filtertechnik keine Gewähr für die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der aufgespürten Inhalte bieten.

---

10 Siehe unten Kap. 3 § 1 B.

11 Siehe unten Kap. 3 § 2.

12 Siehe unten Kap. 3 § 3 B.

13 Siehe unten Kap. 3 § 3 A.

14 Siehe unten Kap. 3 § 1 B.

15 Siehe unten Kap. 3 § 2 A. I.

16 Siehe unten Kap. 3 § 2 A. II.

Die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit ist auch nicht allein auf die Aufspürbarkeit durch automatisierte Filtertechnik beschränkt.<sup>17</sup>

Die vorliegende Arbeit präsentiert eine neuartige Erklärung für den Zusammenhang zwischen einem Hinweis und der Kenntniserlangung der Host-Provider einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. Im geltenden Recht der EU, Deutschlands und Chinas erfolgt die Kenntniserlangung der Host-Provider hinsichtlich Persönlichkeitsrechtsverletzungen in zwei typischen Konstellationen. Es gibt Fälle, in denen auf eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts hingewiesen wird, und solche, in denen kein Hinweis vorliegt. Die konkrete Ausgestaltung der Kenntniserlangungspflicht erfolgt jeweils anhand der den beiden typischen Konstellationen zuzuordnenden Umstände. In dieser Arbeit wird der Hinweis auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung als ein typisches Mittel zur Vermittlung der Informationen in der ersten Konstellation betrachtet. Die Kenntniserlangung des Host-Providers durch einen Hinweis ist abhängig von der Gültigkeit des Hinweises und der Erfüllung der Kenntniserlangungspflichten erster Stufe seitens des Host-Providers.<sup>18</sup> Die vorliegende Arbeit vertritt die Auffassung, dass es keiner starren und konkreten Vorgaben über die Voraussetzungen der Gültigkeit des Hinweises und die Inhalte der Kenntniserlangungspflichten erster Stufe in der ersten Konstellation bedarf. Ein Hinweis gilt als konkretes Verdachtsmoment, wenn er Anhaltspunkte für ein womöglich berechtigtes Anliegen enthält und den Host-Provider in Alarmbereitschaft versetzen kann. Ein gültiger Hinweis gilt als Anscheinsbeweis und es lässt sich daraufhin vermuten, dass der Host-Provider dadurch Kenntnis erlangt hat.<sup>19</sup> Der Host-Provider hat die Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen, dass er im Rahmen der Kenntniserlangungspflichten erster Stufe in der ersten Konstellation alles seinerseits Mögliche unternommen hat,<sup>20</sup> und dass die Rechtswidrigkeit für ihn nicht offensichtlich erkennbar war. Mithilfe einer Analyse des geltenden Rechts der EU, Deutschlands und Chinas lassen sich einige Maßnahmen zum Erkennen und Prüfen der Rechtsverletzungen als typische Beispiele herausarbeiten.

Des Weiteren wird der Zusammenhang zwischen der Prüfpflicht im Rahmen des deutschen Rechts oder der Sorgfaltspflicht im Rahmen des chinesischen Rechts und dem Unterlassungsanspruch erläutert, indem die

---

17 Siehe unten Kap. 2 § 1 B. III. 2. a) bb) (2) (b); Kap. 2 § 1 B. IV. 2. b); Kap. 3 § 1 A. II. 2. b).

18 Siehe unten Kap. 3 § 2 A. I. 1.

19 Siehe unten Kap. 3 § 2 A. I. 2.

20 Siehe unten Kap. 3 § 2 A. I. 3. a).

Entstehungsvoraussetzungen und Inhalte der Kenntniserlangungspflicht zweiter Stufe in der ersten Konstellation sowie der Kenntniserlangungspflicht in der zweiten Konstellation untersucht werden. Die Verletzung der Prüfpflicht bzw. Sorgfaltspflicht stellt die Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch dar, nicht dessen Inhalt. Sie dient der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Unterlassungsanordnung. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass die Verletzung der Kenntniserlangungspflicht zweiter Stufe in der ersten Konstellation durch eine Vermutung der Kenntniserlangung des Host-Providers über erneute Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgestellt wird, die offensichtlich gleichartig zu den vorher gekannten Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind. In der Folge werden die Beschränkungs- und Widerlegungsmöglichkeiten der Vermutung der Kenntniserlangung in dieser Arbeit erörtert. Die Beschränkungen der Unterlassungsverpflichtungen im geltenden Recht der EU, Deutschlands und Chinas werden jeweils zugeordnet. Im Rahmen der zweiten Konstellation liegt der Schwerpunkt der Kenntniserlangungspflicht in der Erweiterung der Quelle der erstmaligen Kenntniserlangung bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die im geltenden Recht häufig anzutreffenden Faktoren, die eine Begründung für das Entstehen von Sorgfaltspflichten zur Kenntniserlangung ohne vorherige Hinweise darstellen könnten, werden als Beispiele analysiert.

### C. Forschungsstand und Forschungsgegenstand

Die Haftung der Host-Provider für persönlichkeitsrechtsverletzende nutzergenerierte Inhalte ist in verschiedenen Rechtsordnungen ein hochaktuelles Thema. Obwohl die Europäische Union mit der ehemaligen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>21</sup> (im Folgenden: E-Commerce-RL) und dem derzeit gültigen DSA eine rechtsgebietsübergreifende Haftungsprivilegierung geschaffen hat, bestehen nach wie vor Unklarheiten, insbesondere in Bezug auf deren Anwendungsvoraussetzungen. In Deutschland herrscht insbesondere Uneinigkeit über die dogmatische Grundlage der Haftungsbegründung für Host-Provider. In China wird ein eigenständiger Ansatz für die Haftung der Netzdienstleister im chinesischen ZGB geregelt, wobei die Frage, ob es sich um eine Haftungsprivile-

---

21 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 S. 1.

gierungs- oder Haftungsbegründungsregel handelt, umstritten bleibt. Dieser Abschnitt widmet sich der Darstellung des aktuellen Forschungsstands zur Haftung der Host-Provider für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (mit einem besonderen Fokus auf die Forschung zur Feststellung der Kenntniserlangung der Host-Provider) sowie der Identifikation der bestehenden Forschungslücke.

## *I. Darstellung des neueren Forschungsstands zum Regelwerk über die Haftung der Host-Provider*

### *1. Neuerer Forschungsstand zur Haftung von Host-Providern im Unionsrecht*

In Bezug auf das Unionsrecht fokussiert sich die aktuelle Forschung auf die Anwendbarkeit und die Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung, die jetzt in Art. 6 ff. DSA geregelt wird, und auf die Voraussetzungen und den Umfang der gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen gegenüber den Hostingdiensteanbietern. Der Forschungsstand zur Haftungsprivilegierung für Hostingdiensteanbieter ist vielfältig und reicht von der Definition des Begriffs „Hostingdiensteanbieter“ bzw. „Vermittler“<sup>22</sup> bis zur Feststellung der die Haftungsprivilegierung ausschließenden Kenntnis, insbesondere zum Verhältnis zwischen Meldungen über die Rechtsverletzungen und der tatsächlichen Kenntnis der Hostingdiensteanbieter.<sup>23</sup> Obwohl sowohl die Einführung des Mechanismus zur Meldung und Abhilfe in Art. 16 DSA als auch das „Guter-Samariter-Privileg“ in Art. 7 DSA in der Literatur überwiegend begrüßt werden,<sup>24</sup> bleibt bislang offen, wie das Verhältnis zwischen einer die Haftungsprivilegierung ausschließenden Kenntnis — sei es im Sinne der Übernahme einer aktiven Rolle oder der Erlangung von tatsächlicher Kenntnis gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSA — und Meldungen oder die Vornahme freiwilliger Untersuchungsmaßnahmen nach Art. 7

---

22 Commission Staff Working Document Impact Assessment Part 2, Brussels, 15.12.2020, SWD(2020) 348 final, S. 159; Buiten, *Jipitec* 2021, 361 (372); Hofmann, in: Hofmann/Raue, DSA, Vor Art. 4 ff. Rn. 72; Hofmann/Specht-Riemenschneider, *ZGE* 2021, 48 (73); D. Holznagel, *CR* 2021, 123; Janal, *ZEuP* 2021, 227 (240); Peukert et al., *IIC* 2022, 358 (362); Spindler, *MMR* 2023, 73 (78).

23 Dregelies, *MMR* 2022, 1033 (1034); D. Holznagel, *CR* 2021, 123 (126); Raue, in: Hofmann/Raue, DSA, Art. 16 Rn. 58; Spindler, *GRUR* 2021, 545 (549).

24 Gerdemann/Spindler, *GRUR* 2023, 3 (6); Gielen/Uphues, *EuZW* 2021, 627 (633); Peukert et al., *IIC* 2022, 358 (362); Spindler, *MMR* 2023, 73 (77);

DSA konkret zu bestimmen ist.<sup>25</sup> Zwar vertreten einige Autoren die Auffassung, dass eine tatsächliche Kenntnis im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSA durch eine Meldung gem. Art. 16 DSA nicht fingiert, sondern vermutet wird.<sup>26</sup> Jedoch bleibt in diesen Beiträgen offen, wie genau die Vermutungsbasis – also eine kenntnisbegründende Meldung – inhaltlich zu bestimmen ist und welche Bedeutung eine solche Vermutung für die Haftungs begründung von Host-Providern hat.<sup>27</sup> Darüber hinaus wird in der Literatur zwar zutreffend anerkannt, dass sich die Kenntnis der Host-Provider nicht nur aus formal korrekten Nachrichten gem. Art. 16 Abs. 2 DSA ergeben kann.<sup>28</sup> Allerdings ist bislang ungeklärt, in welchem Umfang auch andere Kenntnisquellen außerhalb des Art. 16 DSA zur Begründung einer Haftung herangezogen werden können.<sup>29</sup>

In der bisherigen Forschung wird überwiegend davon ausgegangen, dass gerichtliche oder behördliche Anordnungen gegenüber Hostingdiensteanbietern zur Verhinderung kerngleicher oder sinngleicher persönlichkeitsrechtsverletzender Äußerungen grundsätzlich mit dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten gem. Art. 8 DSA vereinbar sind.<sup>30</sup> Die vom EuGH betonte Beschränkung solcher Maßnahmen auf die Erkennung sinngleicher Äußerungen allein durch „automatisierte Techniken und Mittel“ wird jedoch von einigen Autoren mit Blick auf die begrenzte technische Umsetzbarkeit kritisch hinterfragt.<sup>31</sup> Aufbauend auf dieser Kritik wird in der Literatur vertreten, dass auch eine manuelle Nachkontrolle durch die An-

---

25 Dazu siehe unten Kap. 2 § 1 A. II. 4. und Kap. 3 § 3 B. I.

26 Dregelies, MMR 2022, 1033 (1034). Hofmann für unwiderlegbare Vermutung, vgl. Hofmann, in: Hofmann/Raue, DSA, Art. 6 Rn. 42; dies offenlassend Schmid/Grewe, MMR 2021, 279 (280, Fn. 9).

27 Siehe dazu unten Kap. 2 § 1 A. II. 4. und Kap. 3 § 2 A. I.

28 D. Holznagel, CR 2021, 123 (126); Raue, in: Hofmann/Raue, DSA, Art. 16 Rn. 58; Spindler, GRUR 2021, 545 (549).

29 Siehe unten Kap. 3 § 2 B.

30 Geidel, ZUM 2021, 16; Heldt, EuR 2020, 238; Kettemann/Tiedeke, Welche Regeln, welches Recht? Glawischnig-Piesczek und die Gefahren nationaler Jurisdiktionskonflikte im Internet, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/welche-regeln-welches-recht/>, zuletzt abgerufen am 15.04.2025; Senfleben/Angelopoulos, The Odyssey of the Prohibition on General Monitoring Obligations on the Way to the Digital Services Act; Specht-Riemenschneider, MMR 2019, 801; Spindler, NJW 2019, 3274.

31 Heldt, EuR 2020, 238 (243); Kettemann/Tiedeke, Welche Regeln, welches Recht? Glawischnig-Piesczek und die Gefahren nationaler Jurisdiktionskonflikte im Internet, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/welche-regeln-welches-recht/>, zuletzt abgerufen am 15.04.2025; Spindler, NJW 2019, 3274 (3275).

bieter nicht per se ausgeschlossen sein sollte.<sup>32</sup> Darüber hinaus wird – unter Rückgriff auf urheber- und markenrechtliche Überlegungen – teilweise gefordert, die Pflicht zur Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen inhaltlich auf Äußerungen desselben Rechtsverletzers zu begrenzen.<sup>33</sup> Offen ist bislang die Frage, in welchem Verhältnis die Feststellung der Kenntniserlangung durch den Hostingdiensteanbieter zu einer verhältnismäßigen Beschränkung seiner Pflicht zur Verhinderung künftiger gleichartiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen und Grundrechte steht.<sup>34</sup>

## 2. Neuerer Forschungsstand zur Haftung von Host-Providern im deutschen Recht

Die deutsche Forschung zur Haftungsprivilegierung erstreckt sich von den Anwendungsvoraussetzungen<sup>35</sup> bis zur Auslegung des Kenntnisstandards im Rahmen der Haftungsprivilegierung.<sup>36</sup> In der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass der Kenntnisbegriff in der haftungsprivilegierenden Regelung des § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 Telemediengesetz<sup>37</sup> (im Folgenden: TMG a.F.) eine positive menschliche Kenntnis des einzelnen konkreten Inhalts voraussetzt, die mindestens den *dolus directus* zweiten Grades erfüllt.<sup>38</sup> Während in der Literatur überwiegend vertreten wird, dass sich das die Haftungsprivilegie-

---

32 D. Holznapel, ZUM 2019, 905 (912); Kettmann/Tiedeke, Welche Regeln, welches Recht? Glawischnig-Piesczek und die Gefahren nationaler Jurisdiktionskonflikte im Internet, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/welche-regeln-welches-recht/>, zuletzt abgerufen am 15.04.2025; Schiff, Informationsintermediäre, 2021, S. 277.

33 Senftleben/Angelopoulos, The Odyssey of the Prohibition on General Monitoring Obligations on the Way to the Digital Services Act.

34 Siehe Kap. 2 § 1 B.

35 In der Literatur findet sich eine kritische Haltung, die eine Unterscheidung zwischen der aktiven und passiven Rolle der Intermediäre ablehnt und eine Verbindung des Haftungsprivilegs mit den Sorgfaltspflichten befürwortet. Vgl. Buiten, JIPITEC 2021, 361 (372); Hofmann, in: Hofmann/Raue, DSA, Vor Art. 4 ff. Rn. 73; Spindler, GRUR 2021, 545 (548); ders., MMR 2018, 48 (52).

36 Freytag, MMR 1999, 207; Härting, CR 2001, 271 (276); Hennemann, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 46. Edition, TMG, § 7 Rn. 6; Janal, ZEuP 2021, 227 (247); Spindler, NJW 1997, 3193.

37 Telemediengesetz v. 26.02.2007, BGBl. I S. 179, in Kraft getreten am 01.03.2007; außer Kraft getreten am 13.05.2024 aufgrund Gesetzes vom 06.05.2024, BGBl. I S. 149.

38 BGH, VI ZR 335/02, GRUR 2004, 74 – rassistische Hetze; KG, 4 Ws 71/14, NJW 2014, 3798 Rn. 16; Hoffmann/Volkman, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl., TMG, § 10 Rn. 18; Altenhain, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2023, § 10

rung ausschließende Bewusstsein im Sinne von § 10 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG a.F. auf eine grobe fahrlässige Unkenntnis<sup>39</sup> oder auf Unkenntnis wegen Nichteinhaltung der Verkehrspflichten<sup>40</sup> bezieht, wird in der Literatur auch die abweichende Auffassung vertreten, dass dies nicht zutrifft, da Evidenz nicht mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen sei.<sup>41</sup>

In Bezug auf die Haftungsgrundlage von Host-Providern für persönlichkeitsrechtsverletzende nutzergenerierte Inhalte besteht in der aktuellen Forschung Uneinigkeit darüber, wie die Haftung dogmatisch zu begründen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH haftet der Host-Provider als „mittelbarer Störer“, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.<sup>42</sup> Dieser Ansatz wird in der Literatur jedoch kritisch bewertet<sup>43</sup> und ist nach überwiegender Auffassung durch einen deliktsrechtlichen Ansatz zu ersetzen.<sup>44</sup> Nach dem deliktsrechtlichen Ansatz ergeben sich die Verhaltensgebote daraus, dass der Host-Provider entweder das Risiko

---

TMG Rn. 9; Hennemann, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 46. Edition, TMG, § 10 Rn. 24; Spindler, NJW 1999, 3193 (3196).

39 Freytag, CR 2000, 600 (608); Härting, CR 2001, 276 (276); D. Holznagel, S. 124; Janal, ZEuP 2021, 227 (247); Spindler, MMR 2001, 737 (741).

40 Hofmann, in: Hofmann/Raue, DSA, Art. 6 Rn. 58; J. B. Nordemann, GRUR 2011, 977 (978 f.).

41 Schapiro, Unterlassungsansprüche gegen die Betreiber von Internet-Aktionshäusern und Internet-Meinungsforen, 2011, S. 421 f.

42 BGH, VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855 Rn. 23 – jameda.de II; BGH, VI ZR 93/10, NJW 2012, 148 Rn. 24 – Blogeintrag.

43 Nach der Rechtsurpationstheorie trifft die Verantwortung den Host-Provider, da der Diensteanbieter eine fremde Rechtsposition durch deren faktische Nutzung usurpiert und somit die Freiheit des Berechtigten beschränkt, wie dies bei der physisch greifbaren Grenzüberschreitung in den Anlagenfällen der §§ 907 f. BGB der Fall ist. Die Verkehrspflichten beziehen sich nicht auf das kausale Verhalten, sondern auf die Erweiterung des zu schützenden Rechts durch die Zuweisung eines ihm vorgelagerten Schutzraums. Um den Diensteanbieter in Anspruch zu nehmen, ist allerdings zu klären, dass und warum er durch sein Verhalten die Grenze dieses Rechtsbereichs überschreitet. Vgl. Picker, Privatrechtssystem und negatorischer Rechtsschutz, S. 337 ff.; Wollin, Störerhaftung im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht, 2018, S. 124.

44 Czychowski/J. B. Nordemann, GRUR 2013, 986 (990 f.); Hofmann, JuS 2017, 713 (719); ders., Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf, 2017, S. 413; Schiff, S. 250 f.; Spindler/Volkman, WRP 2003, 1 (7); Wagner, GRUR 2020, 329; ders., in: FS Medicus, 2009, S. 589 (594); zum Immaterialgüterrecht: Köhler, GRUR 2008, 1 (2 f.); Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1 (18 ff.); Ohly, NJW 2022, 2961 (2963); ders., ZUM 2015, 308 (315 f.); Schapiro, S. 223.

einer Rechtsverletzung selbst erhöht oder eine Gefahrenquelle beherrscht.<sup>45</sup> Während einige Autoren für eine fahrlässige Haftung des Host-Providers plädieren,<sup>46</sup> sehen andere die mittelbare Verantwortlichkeit in der Verletzung von Verkehrspflichten begründet.<sup>47</sup>

Entsprechend des vom BGH entwickelten Ansatzes zur Prüfpflicht im Rahmen der Störerhaftung gem. § 1004 Abs. 1 BGB analog, dass ein Host-Provider verantwortlich ist, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt und er verpflichtet sein kann, künftig derartige Störungen zu verhindern, wenn ein Betroffener den Host-Provider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hinweist,<sup>48</sup> beschäftigt sich die Forschung mit dem Verhältnis zwischen der Kenntniserlangung und der Entstehung der Prüfpflichten<sup>49</sup> und mit dem Verhaltensgebot nach Erhalt eines Hinweises.<sup>50</sup> In Bezug auf die Feststellung der Haftung, wenn ein Hinweis auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorliegt, wird das vom BGH entwickelte „Shuttle-Verfahren“<sup>51</sup> in der Literatur als

- 
- 45 v. Bar, JuS 1988, 169 (170 ff.); Czychowski/J. B. Nordemann, GRUR 2013, 986 (990); Hofmann, S. 414; Wagner, GRUR 2020, 329 (337); Schapiro, S. 223; Schiff, S. 250; zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht: Köhler, GRUR 2008, 1 (6); Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1 (20); Ohly, ZUM 2015, 308 (315).
- 46 Wagner, GRUR 2020, 329 (334): „Die Differenzierung zwischen Störer und Verletzer sollte durch eine Unterscheidung zwischen der Haftung für eigenes Verhalten bzw. selbst verantwortete Inhalte und der Haftung für fremdes Verhalten bzw. nutzergenerierte Inhalte ersetzt werden“.
- 47 Hofmann, JuS 2017, 713 (719); ders., S. 413; Schiff, S. 250; Spindler/Volkmann, WRP 2003, 1 (7); zum Immaterialgüterrecht: Köhler, GRUR 2008, 1 (2 f.); Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1 (18 ff.); Ohly, NJW 2022, 2961 (2963); ders., ZUM 2015, 308 (315 f.); Schapiro, S. 223.
- 48 BGH, VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855 Rn. 23 – jameda.de II; BGH, VI ZR 93/10, NJW 2012, 148 Rn. 24 – Blogeintrag; vgl. auch BGH, I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038 Rn. 26 – Stiftparfüm; BGH, I ZR 18/04, GRUR 2007, 890 Rn. 42 – Jugendgefährdende Medien bei eBay.
- 49 Frey, Die Haftung von Host-Providern für Immaterialgüterrechtsverletzungen, 2018, S. 276; Kovacs, Die Haftung der Host-Provider für persönlichkeitsrechtsverletzende Internetäußerungen, 2018, S. 514 ff.; Lehment, GRUR 2007, 713; Neuhaus, Sekundäre Haftung im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht, 2011, S. 210.
- 50 Grünberger, ZUM 2016, 905 (916); Hofmann, ZUM 2017, 102 (104); Jones, Die urheberrechtliche Haftung von Intermediären im Rechtsvergleich, 2020, S. 501; Wagner, GRUR 2020, 447 (452).
- 51 BGH, VI ZR 93/10, NJW 2012, 148 Rn. 26 – Blogeintrag: Regelmäßig ist zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen. Stellt der für den Blog Verantwortliche die

„Prozeduralisierung“ bezeichnet, da die Haftung des Vermittlers davon abhängt, dass dieser ein bestimmtes Verfahren durchführt, in dessen Rahmen der verletzte Rechteinhaber aktiv werden muss.<sup>52</sup> Dieses Verfahren wird überwiegend begrüßt.<sup>53</sup> Allerdings bleibt noch offen, ob das Verhaltensgebot zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen automatisch durch die Hinweise auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen ausgelöst wird.<sup>54</sup>

In der deutschen Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Prüfpflichten des Host-Providers, den Vorwurf zu prüfen und seine Mitwirkung an der beanstandeten Rechtsverletzung zu beenden, ab Kenntniserlangung – sei es durch Hinweis, sei es durch selbständige Kenntniserlangung – von den Umständen der Rechtsverletzung und seiner Mitwirkung daran entstehen.<sup>55</sup> Gleichzeitig wird jedoch eine anscheinend hierzu widersprüchliche Auffassung vertreten, dass auch die Prüfungspflichten vor Kenntnis bestehen.<sup>56</sup> Es bleibt daher offen, in welchem Verhältnis die Kenntniserlangung des Host-Providers zu seiner Sorgfaltspflicht steht.<sup>57</sup>

### 3. Neuerer Forschungsstand zur Haftung von Host-Providern im chinesischen Recht

Die Forschung zur Haftung von Host-Providern im chinesischen Recht konzentriert sich hauptsächlich auf zwei Aspekte: Erstens auf das Verhältnis zwischen der Kenntniserlangung und dem Entstehen der Sorgfaltspflichten des Host-Providers; zweitens auf das Verhältnis zwischen Hinweisen auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen und der Verpflichtung, erforderliche Maßnahmen zur Entfernung rechtsverletzender Inhalte zu ergreifen.

---

Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede und ergeben sich deshalb berechnete Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt. Bleibt eine Stellungnahme des Betroffenen aus oder legt er gegebenenfalls erforderliche Nachweise nicht vor, ist eine weitere Prüfung nicht veranlasst. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts, ist der beanstandete Eintrag zu löschen.

52 Hofmann, JuS 2017, 713 (719).

53 Grünberger, ZUM 2016, 905 (916); Hofmann, ZUM 2017, 102 (104); Kovacs, S. 292 ff.; Wagner, GRUR 2020, 447 (452).

54 Siehe unten Kap. 2 § 2 C. I. 1.

55 Frey, S. 276; Lehment, GRUR 2007, 713; Neuhaus, S. 210.

56 Neuhaus, S. 210.

57 Siehe Kap. 2 § 2 C. I. 2. a).

In Bezug auf die Grundlage der Haftungs begründung für Host-Provider besteht Einigkeit darüber, dass der Host-Provider durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, die sich daraus ergeben, dass die Handlung des Anbietens von Netzdiensten nach der h.M. implizit als objektive Handlung der Beihilfe zur Rechtsverletzung<sup>58</sup> oder der Ingerenz angesehen wird, die Gefahr einer Rechtsverletzung herbeiführt.<sup>59</sup> Das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen dient der Unterbindung einer solchen Beihilfehandlung und bildet damit den Inhalt der Sorgfaltspflichten, die zu den objektiven Kriterien für die Beurteilung der Fahrlässigkeit gehören.<sup>60</sup> In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen nach Erhalt des Hinweises eines Rechteinhabers zur Sorgfaltspflicht des Netzdiensteanbieters gehört und die Nichtbeachtung von Art. 1195 Abs. 2 chi. ZGB bzw. Art. 36 Abs. 2 des Deliktshaftungsgesetzes der Volksrepublik China a.F.<sup>61</sup> (im Folgenden: chi. DHG a.F.) eine konkrete Form des Verschuldens darstellt.<sup>62</sup> Davon abweichend wird die Auffassung vertreten, dass die Untätigkeit eines Host-Providers nach Erhalt eines Hinweises auf eine Rechtsverletzung nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Host-Provider schuldig ist.<sup>63</sup>

Uneinigkeit besteht zudem noch darüber, ab welchem Zeitpunkt der Host-Provider für die Rechtsverletzung haftet. Nach einer Ansicht haftet der Netzdiensteanbieter grundsätzlich wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten. Die Sorgfaltspflichten ergeben sich aus der allgemeinen Kenntnis einer möglichen unmittelbaren Rechtsverletzung durch die angebotenen Netzdienste<sup>64</sup> oder aus der Herrschaft und der Kontrollmöglichkeit über

---

58 Cui, FXYJ, 2013 No. 4, S. 156; Feng, ZGFX, 2016 No. 4, S. 196; Wang, FX, 2010 No. 6, S. 134; Wu, ZGFX, 2011 No. 2, S. 45; Xue, BJFYJ, 2020 No. 4, S. 136; M. Yang, HDZFDXXB, 2010 No. 3, S. 127.

59 Zhu, ZWFX, 2019 No. 5, S. 1351.

60 Cui, FXYJ, 2013 No. 4, S. 156; Feng, ZGFX, 2016 No. 4, S. 196; Zhu, ZWFX, 2019 No. 5, S. 1351.

61 Im Original lautet die Bezeichnung des Gesetzes wie folgt: 《中华人民共和国侵权责任法》, verabschiedet am 26.12.2009 auf der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses. Abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2010, Nr. 1, S. 4-10. Dieses Gesetz ist mit dem Inkrafttreten des chinesischen Zivilgesetzbuchs am 28.05.2020 außer Kraft getreten.

62 Cheng, WHDXXB, 2020 No. 6, S. 140; Huang, Auslegung des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China, 2020, S. 2320; Li, BJFYJ, 2023 No. 3, S. 185; M. Yang, HDZFDXXB, 2010 No. 3, S. 124; zum Urheberrecht: Wu, ZGFX, 2011 No. 2, S. 43.

63 Cui, FXYJ, 2013 No. 4, S. 156; Xue, BJFYJ, 2020 No. 4, S. 136.

64 Cui, FXYJ, 2013 No. 4, S. 154.

die Gefahrenquelle und aus dem Nutzen der Gefahrenquelle.<sup>65</sup> Nach ähnlicher Auffassung ist das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen eine Verhaltenspflicht, die sich aus der Ingerenz ergibt, die sich in der Bereitstellung der Netzdienste manifestiert.<sup>66</sup> Demgegenüber indiziert nach anderer Auffassung die Nichtbeachtung von Art. 36 Abs. 2 chi. DHG a.F., d.h. das Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen nach Erhalt eines Hinweises eines Rechteinhabers, die tatsächliche Kenntnis.<sup>67</sup> Das „Kennenmüssen“ als Sorgfaltspflicht wurde nicht aufgenommen.<sup>68</sup> Strittig blieb indessen, wie das „Kennenmüssen“ in Art. 1197 chi. ZGB zu verstehen ist<sup>69</sup> und woraus sich die Sorgfaltspflichten vor dem Erhalt von Hinweisen der Rechteinhaber ergeben.

Die vorherrschende Auffassung zum Verhältnis zwischen Erhalt eines Hinweises und Gebot zum Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen geht davon aus, dass ein Host-Provider nach Erhalt eines Hinweises auf Rechtsverletzungen automatisch verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die beanstandeten Inhalte zu entfernen.<sup>70</sup> Eine abweichende Auffassung vertritt, dass die Pflicht zur Prüfung von Hinweisen auf behauptete Rechtsverletzungen als eine Facette der Sorgfaltspflicht des Host-Providers anzusehen ist.<sup>71</sup> Strittig bleibt, ob auch die Weiterleitung von Hinweisen auf die Rechtsverletzungen an den für den Inhalt Verantwortlichen zu den zu ergreifenden Maßnahmen zählt.<sup>72</sup>

---

65 Feng, ZGFX, 2016 No. 4, S. 190.

66 Zhu, ZWFX, 2019 No. 5, S. 1351.

67 M. Yang, HDZFDXXB, 2010 No. 3, S. 128; Wu, ZGFX, 2011 No. 2, S. 43.

68 Wu, ZGFX, 2011 No. 2, S. 43; M. Yang, HDZFDXXB, 2010 No. 3, S. 130; Zhang/Ren, ZGRMDXXB, 2010 No. 4, S. 23.

69 Nach einem Ansatz kann „Kennenmüssen“ als „constructive knowledge“ ausgelegt werden, siehe Feng, ZGFX, 2016 No. 4, S. 182; Ma, ZZYFL, 2022 No. 10, S. 150. Nach dem andern Ansatz ist das „Kennenmüssen“ als Fahrlässigkeit zu werten und begründet somit Verhaltenspflichten, siehe Huang, Auslegung des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China, 2020, S. 2321; Cui, FXYJ, 2013 No. 4, S. 155; Wu, ZGFX, 2011 No. 2, S. 40; Wang, FSYJ, 2008 No. 4, S. 91.

70 Diese Auffassung findet in der Literatur eine ausdrückliche Bestätigung, wonach das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen als Abwehranspruch im Rahmen der „Notice-and-Take-down“-Regel anzusehen ist, Yu, ZWFX, 2021 No. 6, S. 1650 f.; Liu, BJHKHTDXXB, 2019 No. 6, S. 17; M. Yang, HDZFDXXB, 2010 No. 3, S. 124.

71 X. Zhu, ZZYFL, 2024 No. 6.

72 Ablehnend: Xiong, SZDXXB, 2022 No. 1, S. 109; zustimmend: Xu, JDFX, 2020 No. 3, S. 185.

#### 4. Forschungsstand zur Rechtsvergleichung der drei Rechtsordnungen in Bezug auf die Haftung der Host-Provider

Eine Arbeit zur Rechtsvergleichung der drei Rechtsordnungen der EU, Deutschlands und Chinas in Bezug auf die Haftung der Host-Provider für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten liegt noch nicht vor. Allerdings wurden bereits Studien zur Rechtsvergleichung zwischen den Rechtsordnungen in den USA, der EU bzw. Deutschland und China in Bezug auf die Haftung der Host-Provider für urheberrechtliche Verletzungen durchgeführt.<sup>73</sup>

#### II. *Darstellung der Forschungslücke und Forschungsgegenstand*

Die vorliegende Arbeit knüpft an die bestehende Forschung zur Haftung der Host-Provider für Rechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte an und untersucht insbesondere die Haftung der Host-Provider in Bezug auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Offen ist bislang die Frage, in welchem Umfang und nach welchen Maßstäben die Pflicht zur Verhinderung künftiger gleichartiger Rechtsverletzungen verhältnismäßig mit Abwägung aller betroffenen Interessen und Grundrechte beschränkt werden muss. Obwohl zahlreiche Studien zur Haftung der Host-Provider für Rechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte auf Grundlage der Verletzung der Sorgfaltspflichten vorliegen, bleibt bislang unberücksichtigt, dass die Kenntniserlangung unterschiedlich verstanden werden kann (als ein faktisches Ereignis oder als ein Verhaltensgebot) und diese verschiedenen Auslegungen der Kenntniserlangung der unterschiedlichen Folgen der Normen (Haftungsprivilegierung oder Haftungsbegründung) dienen. Eine systematische Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Begriffs der „Kenntnis“, der Bezugnahme der *lex lata* auf diesen Begriff sowie der an ihn geknüpften Rechtsfolgen fehlt. Gegenstand der Untersuchung ist daher, worauf sich die Kenntnis des Host-Providers von der Persönlichkeitsrechtsverletzung bezieht, inwieweit das geltende Recht auf die Kenntniserlangung des Host-Providers abstellt und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben. Die Arbeit präsentiert einen Ansatz, der eine zweistufige Kenntniserlangungspflicht als Verkehrspflicht vorsieht. Der Ansatz zielt darauf ab, die aktuell vorliegen-

---

73 J. Wang, *Regulating Hosting ISPs' Responsibilities for Copyright Infringement*, 2016; ders., *IIC* 2015, 275.

den in sich widersprüchlichen Maßstäbe für die Haftungs begründung in Bezug auf Host-Provider zu systematisieren.

#### D. Methodik

Die vorliegende Arbeit bedient sich der funktionalen Rechtsvergleichung, die an ein gesellschaftliches Problem anknüpft und die verschiedenen Lösungen in den Ländern sowie deren Wirksamkeit miteinander vergleicht. Der Lösungsansatz ergibt sich in dieser Untersuchung aus der Rechtsvergleichung zwischen der Europäischen Union, Deutschland und China. Als grundlegende Forschungsgrundlage wird die *lex lata* dieser drei Rechtsordnungen anhand der Gesetzgebung und Rechtsprechung untersucht. Aber auch Beispiele aus den USA und Österreich werden in der Arbeit herangezogen.

Des Weiteren basiert die vorliegende Arbeit auf der Rechtsdogmatik und befasst sich nicht nur mit dem geltenden Gesetz, sondern ebenso mit dem Richterrecht. Das Ziel besteht unter anderem darin, im Rahmen der Rechtsanwendung und der Literatur im Einzelfall juristische Grundsätze zu entwickeln, um auf diese Weise einen systematischen Aufbau der Rechtswissenschaft zu gewährleisten. Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, die rechtlichen Zusammenhänge zu verdeutlichen und insbesondere Rechtssätze oder weitergreifende Regelungsinhalte in ein logisches und wertungsmäßig widerspruchloses System zu integrieren.<sup>74</sup> Die vorliegende Arbeit präsentiert eine Typisierung von Pflichten, welche sich nach dem Maßstab richtet, ob Hinweise auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen. Diese Einteilung dient der Vereinfachung der Bestimmung der Sorgfaltspflichten von Host-Providern.

Im Gegensatz zu disziplinären rechtsdogmatischen Untersuchungen beinhaltet diese Arbeit zudem eine interdisziplinäre Analyse. In der Forschung wird den Ansätzen aus der Argumentationstheorie in Bezug auf die Gültigkeit von Hinweisen auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie die Beweislastverteilung zwischen dem Rechteinhaber und dem Host-Provider Rechnung getragen. Die Bewertung der von Host-Providern zu ergreifenden Maßnahmen nach Erhalt eines Hinweises auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung erfolgt durch die Betrachtung der Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und dem für den beanstandeten Inhalt Verantwortlichen als juristischem Diskurs.

---

<sup>74</sup> Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., S. 451.